Beitragsordnung

des Vereins zur Förderung des Tierschutzes und der isovitalistischen Lebensführung Berlin („Tierschutz und Isovitalismus Berlin", „TIB")

§ 1 Zweck, Rechtsnatur, Grundlage..... 2
§ 2 Beitragshöhe; Mindestbeitrag; freiwillige Erhöhung..... 2
§ 3 Fälligkeit; Zahlungsfrist; Beitritt während des laufenden Jahres.....2
§ 4 Zahlweise; SEPA-Basislastschrift; Überweisung; Barzahlung; Monatszahlweise..... 3
§ 5 Härtefallregelung; Stufenmodell; Verfahren; Datenschutz; Delegation; Widerspruch; Kosten..... 5
§ 5a EDV-Umsetzung; Dokumentationsfelder; Mahnstopp; Löschlogik.....8
§ 6 Rücklastschriften; Bankgebühren; Vorankündigung..... 9
§ 7 Zahlungsverzug; Mahnwesen; Kosten; Ausschlussbezug..... 10
§ 8 Widerrufsrecht (Verbraucher) bei Fernabsatz/außerhalb von Geschäftsräumen; Musterformular..... 11
Muster-Widerrufsformular..... 11
§ 9 Gründungs- und Übergangsregelung (Eintragung/Bankkonto)..... 11
§ 10 Inkrafttreten..... 12

§ 1 Zweck, Rechtsnatur, Grundlage

(1) Diese Beitragsordnung regelt Beitragshöhe, Fälligkeit, Zahlweise, Härtefälle sowie Zahlungsverzug und Mahnwesen des Vereins.

(2) Die Beitragsordnung ist eine Vereinsordnung im Sinne der Satzung und ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Von Mitgliedern können Beiträge erhoben werden; Art, Umfang und Fälligkeit regelt diese Beitragsordnung, Härtefallanträge sind zulässig, über sie entscheidet der Vorstand.

§ 2 Beitragshöhe; Mindestbeitrag; freiwillige Erhöhung

(1) Der Mindestbeitrag beträgt für alle beitragspflichtigen Mitglieder unabhängig von der Mitgliedschaftsart **60,00 Euro je Geschäftsjahr**.

(2) Der Beitrag kann vom Mitglied jederzeit freiwillig in Textform gegenüber dem Vorstand (z. B. per E-Mail) auf einen höheren Betrag festgesetzt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(3) Gründer: Der Gründer im Sinne der Satzung (Kevin Pietsch) ist von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder:

a) Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragspflichtig, soweit nicht nach Maßgabe der Satzung ein Ruhen des Stimmrechts beantragt und vom Vorstand bewilligt wurde; während des Ruhens entfällt die Beitragspflicht für die Dauer des Ruhens.

b) Unabhängig hiervon bleibt eine freiwillige Beitragsleistung jederzeit zulässig.

§ 3 Fälligkeit; Zahlungsfrist; Beitritt während des laufenden Jahres

(1) Der Jahresbeitrag ist jeweils jährlich im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(2) Der Jahresbeitrag ist in jedem Geschäftsjahr spätestens **bis zum 31. Januar** im Voraus zu entrichten. Einer gesonderten jährlichen Beitrags- oder Zahlungsaufforderung bedarf es nicht.

(3) Unterjähriger Beitritt – Grundsatz („Beitrittsgebühr"):

a) Tritt ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres bei und soll die Mitgliedschaft sofort beginnen, ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr **sofort in voller Höhe** fällig (60,00 Euro) und spätestens binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Aufnahmebestätigung zu entrichten.

b) Eine anteilige Berechnung findet nicht statt, sofern nicht § 4 Abs. (6) (Monatszahlweise mit Beitrittsgebühr-Komponente) angewendet wird.

(4) Unterjähriger Beitritt – Alternative (Beginn im Folgejahr):

a) Auf Wunsch des Antragstellers kann der Vorstand den Beginn der Mitgliedschaft abweichend festlegen, sodass die Mitgliedschaft **erst mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres** (01.01.) wirksam wird.

b) In diesem Fall entstehen für das laufende Geschäftsjahr keine Mitgliedschaftsrechte; insbesondere entstehen in beiden Fällen keine rückwirkenden Mitgliedschaftsrechte.

(5) Gründungsmitglieder: Gründungsmitglieder sind von Beginn an ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung, sofern im Gründungsprotokoll nicht ausdrücklich etwas Abweichendes festgehalten ist; sie werden mithin nicht als Anwartsmitglieder geführt.

§ 4 Zahlweise; SEPA-Basislastschrift; Überweisung; Barzahlung; Monatszahlweise

(1) Standardzahlweise ist – sobald organisatorisch möglich – das SEPA-Basislastschriftverfahren. Das Mitglied erteilt dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat und sorgt für ausreichende Kontodeckung.

(2) Kontowechsel sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(3) Abweichend von Abs. (1) werden als zulässige Zahlweisen (auch dauerhaft) akzeptiert:

a) Überweisung,

b) Dauerauftrag,

jeweils auf das vom Verein benannte Konto unter Angabe eines eindeutigen Verwendungszwecks (insbesondere Mitgliedsnummer und Beitragsjahr), soweit technisch möglich.

(4) Barzahlung (Ausnahme): Barzahlungen werden nur in vom Vorstand im Einzelfall vorab genehmigten Ausnahmefällen akzeptiert (z. B. Gründungsphase ohne Bankkonto).

(5) Quittierung/Abführung bei Barzahlung:

a) Eine Barzahlung ist ausschließlich gegenüber der/dem Schatzmeister/in, einem Vorstandsmitglied oder einer von einem Vorstandsmitglied beauftragten bzw. vom Vorstand durch Beschluss dauerhaft beauftragten Person zu leisten.

b) Die empfangende Person hat eine Quittung zu erteilen und den Betrag der Vereinskasse bzw. dem Vereinskonto **nächstmöglich** zuzuführen.

c) Das Nähere (Kassenführung, Belegwesen, Zuständigkeiten, Abläufe) regeln die Geschäftsordnung des Vorstands und – soweit vorhanden – die Finanzordnung.

(6) Monatszahlweise (auch unterjährig):

a) Auf Antrag des Mitglieds kann der Vorstand die Begleichung des Jahresbeitrags in monatlichen Raten zulassen.

b) Die Monatsrate beträgt **5,00 Euro je Monat**.

c) Bei Mitgliedschaft über ein vollständiges Geschäftsjahr (Januar bis Dezember) entspricht die Summe der Monatsraten dem Jahresbeitrag (12 × 5,00 Euro = 60,00 Euro).

d) Unterjähriger Beitritt mit sofortigem Beginn (§ 3 Abs. (3)) bei Monatszahlweise: Zusätzlich zu den Monatsraten ist eine einmalige **Beitrittsgebühr-Komponente** fällig, die sicherstellt, dass für das laufende Geschäftsjahr insgesamt 60,00 Euro geschuldet sind; sie berechnet sich wie folgt:

Beitrittsgebühr-Komponente = 60,00 Euro minus (5,00 Euro × Anzahl der Kalendermonate vom Eintrittsmonat bis einschließlich Dezember).

e) Der Gesamtbetrag (Monatsraten zzgl. Beitrittsgebühr-Komponente) ist binnen der in § 3 Abs. (2) genannten Frist nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu leisten; die Monatsraten werden ab dem in der Zahlungsaufforderung benannten Monat fällig.

f) Der Vorstand kann aus Verwaltungsgründen die Monatszahlweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn das Mitglied wiederholt in Rückstand gerät; der dann offene Restbetrag bleibt sofort fällig.

§ 5 Härtefallregelung; Stufenmodell; Verfahren; Datenschutz; Delegation; Widerspruch; Kosten

(1) Mitglieder können beim Vorstand einen Härtefallantrag (Textform genügt, z.B. per E-Mail) stellen, insbesondere bei finanzieller Notlage (z. B. Leistungsbezug, geringes Einkommen).

(2) Der Vorstand kann Beiträge nach pflichtgemäßem Ermessen stunden, ermäßigen oder erlassen; ein Anspruch besteht nicht.

(3) **Stufenmodell (Regelbeispiele; Beträge):** Der Vorstand ordnet bewilligte Härtefälle einer der folgenden Stufen zu; die Stufen sind Regelbeispiele und schließen eine Einordnung in eine höhere oder niedrigere Stufe im Einzelfall nicht aus; jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung; die hier genannten Beispiele dienen nur zur Orientierung.

a) **Stufe 0 (Standard):** 60,00 Euro/Jahr.

b) **Stufe 1 (ermäßigt):** 40,00 Euro/Jahr; Regelbeispiele: laufender Bezug von Arbeitslosengeld I, Bezug einer Waisenrente, Bezug deutscher Entschädigungsrenten (jeweils unabhängig von der Rechtsgrundlage), sofern nicht nachweislich die Voraussetzungen einer höheren Stufe vorliegen.

c) **Stufe 2 (stark ermäßigt):** 12,00 Euro/Jahr; Regelbeispiel: geringes Einkommen, das zwar oberhalb existenzsichernder Leistungen liegt, jedoch eine angemessene Teilhabe typischerweise erheblich erschwert; dies wird regelmäßig angenommen bei einem Netto-(Äquivalenz-)Einkommen bis zu **130 % der jeweils aktuellen Armutsgefährdungsschwelle gemessen am Bundesmedian**. Armutsgefährdungsschwelle (Bundesmedian): Die Armutsgefährdungsschwelle wird bei **60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen** festgelegt; „gemessen am Bundesmedian" bedeutet, dass die Berechnung anhand des mittleren Äquivalenzeinkommens im gesamten Bundesgebiet erfolgt und damit bundesweit eine einheitliche Schwelle zugrunde gelegt wird. Maßgeblich ist die jeweils aktuell veröffentlichte Armutsgefährdungsschwelle gemessen am Bundesmedian (bundeseinheitliche Schwelle); der Vorstand kann in atypischen Einzelfällen nach pflichtgemäßem Ermessen hiervon abweichen.

d) **Stufe 3 (symbolisch):** 1,50 Euro/Jahr; Regelbeispiele: laufender Bezug existenzsichernder Leistungen, insbesondere Grundsicherung für Arbeitssuchende (ehemals Bürgergeld), Grundsicherung, Sozialhilfe oder Wohngeld.

e) **Stufe 4 (vollständige Befreiung):** 0,00 Euro/Jahr; nur in extremen Ausnahmefällen, wenn selbst Stufe 3 objektiv unzumutbar ist oder besondere Schutzlagen dies erfordern; restriktiv und regelmäßig kurz zu befristen.

(4) **Befristung:** Bewilligungen nach Stufe 1–4 sind grundsätzlich zu befristen (insbesondere bis zum Ende eines Bewilligungszeitraums/Leistungsbezugs oder bis zum festgesetzten Prüftermin).

(5) **Nachweise / Datenminimierung:**

a) Der Verein darf nur solche Nachweise anfordern, einsehen und verarbeiten, wie sie für die Entscheidung im konkreten Einzelfall erforderlich sind.

b) Soweit Bescheide/Nachweise nicht entscheidungsrelevante Daten Dritter enthalten, sind diese durch das Mitglied vorab zu schwärzen; der Verein kann das Schwärzen verlangen, soweit praktisch möglich und zumutbar.

c) Bei persönlicher Vorsprache können Nachweise – soweit ausreichend – lediglich eingesehen und dem Mitglied unmittelbar zurückgegeben werden; eine Kopie ist nur zu fertigen, wenn dies zur rechtssicheren Dokumentation erforderlich ist.

(6) **Aufbewahrung, Sperrung, Löschung/Vernichtung:**

a) Nachweise und antragsbezogene Unterlagen (inkl. digitaler Kopien) dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie dies zur Entscheidung, zur Umsetzung der bewilligten Stufe im Verwaltungssystem und zur rechtssicheren Dokumentation erforderlich ist.

b) Soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, sind Kopien nach Übernahme der erforderlichen Parameter (insbesondere Stufe und Befristungsende) unverzüglich, spätestens jedoch zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu löschen bzw. zu vernichten.

c) Besteht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht, erfolgt die Aufbewahrung ausschließlich bis zum Ende dieser Pflicht; anschließend sind die Unterlagen unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

d) Soweit eine unverzügliche Löschung/Vernichtung aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht rechtssicher möglich ist, sind die Unterlagen gesperrt aufzubewahren und mit einem Lösch-/Vernichtungsvermerk (inkl. Zielzeitpunkt) zu versehen; Einsichtnahme ist ausgeschlossen, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(7) **Vertraulichkeit / Zugriff:** Härtefallunterlagen sind vertraulich zu behandeln; Zugriff erhalten ausschließlich die zur Entscheidung und Umsetzung erforderlichen Funktionsträger/Beauftragten.

(8) **Delegation:** Der Vorstand kann seine Entscheidungsbefugnis über Härtefallanträge durch Beschluss oder nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands ganz oder teilweise auf die/den Schatzmeister/in oder eine andere geeignete Person übertragen; die Gesamtverantwortung des Vorstands bleibt unberührt.

(9) **Widerspruch gegen Entscheidungen Dritter:**

a) Soweit die Entscheidung nach Abs. (8) durch eine/n Beauftragte/n getroffen wurde, kann das betroffene Mitglied binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Entscheidung Widerspruch in Textform beim Vorstand einlegen.

b) Der Vorstand entscheidet über den Widerspruch endgültig nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung dieser Beitragsordnung sowie der Geschäftsordnung des Vorstands.

c) **Kollisionsregel:** Bei Kollision zwischen dieser Beitragsordnung und der Geschäftsordnung des Vorstands gehen hinsichtlich Härtefallverfahren, Zuständigkeit und Widerspruchsfristen die Bestimmungen dieser Beitragsordnung vor.

(10) **Monatszahlweise – Beschränkung bei Stufe 2–4:**

a) Für Stufen 2, 3 und 4 ist die Monatszahlweise nach § 4 Abs. (6) grundsätzlich ausgeschlossen (Verwaltungsvereinfachung).

b) Ausnahmen sind auf formlosen Antrag in Textform zulässig; über den Ausnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder ein/e nach Abs. (8) beauftragte/r Entscheidungsträger/in.

c) Für Entscheidungen über Ausnahmeanträge nach Buchstabe b gelten die Widerspruchsregelungen des Abs. (9) entsprechend.

(11) **Kosten des Antrags:** Kosten, die dem Mitglied im Zusammenhang mit der Antragstellung entstehen (z. B. Kopier-, Versand- oder Beschaffungskosten), werden unabhängig von Bewilligung oder Ablehnung nicht erstattet.

§ 5a EDV-Umsetzung; Dokumentationsfelder; Mahnstopp; Löschlogik

(1) Bewilligte Härtefälle sind im Vereinsverwaltungssystem mindestens mit folgenden Datenfeldern zu dokumentieren:

1. Härtefall-Stufe (0–4) und bewilligter Jahresbeitrag (Euro),
2. Beginn der Bewilligung (Datum) und Ende/Befristung (Datum),
3. Entscheidungszuständigkeit (Vorstand / Beauftragte Person) und Entscheidungsdatum,
4. Prüftermin/Wiedervorlage (Datum),
5. Status „Mahnstopp" (aktiv/inaktiv) für den Bewilligungszeitraum,
6. Vermerk „Nachweis eingesehen am [Datum]" (ohne Speicherung nicht erforderlicher Detaildaten),
7. Lösch-/Vernichtungsdatum bzw. Sperr-/Löschvermerk, sofern ausnahmsweise Kopien rechtlich erforderlich waren.

(2) Während einer bewilligten Härtefallstufe sind automatisierte Mahnläufe für den betroffenen Zeitraum zu deaktivieren, soweit und solange die nach der Bewilligung geschuldeten Zahlungen fristgerecht eingehen.

(3) Nachweise sind nach Möglichkeit nur als „eingesehen" zu dokumentieren; eine Speicherung von Bescheiden/Scans im System soll grundsätzlich unterbleiben und ist nur zulässig, wenn dies im Einzelfall zur rechtssicheren Dokumentation zwingend erforderlich ist; in diesem Fall ist die Datei als „gesperrt" zu kennzeichnen und mit Lösch-/Vernichtungsdatum zu versehen.

(4) Mit Ablauf der Befristung ist automatisiert eine Wiedervorlage zur Entscheidung über Verlängerung, Änderung oder Rückkehr zu Stufe 0 zu erzeugen.

§ 6 Rücklastschriften; Bankgebühren; Vorankündigung

(1) Scheitert eine Lastschrift (Rücklastschrift), hat das Mitglied dem Verein die hierdurch tatsächlich entstandenen Bankgebühren zu erstatten, soweit das Mitglied die Rücklastschrift zu vertreten hat.

(2) Der Verein kann dem Mitglied die tatsächlich entstandenen Bankgebühren nur dann auferlegen, wenn der Beitragseinzug zuvor ordnungsgemäß vorangekündigt (Pre-Notification) wurde; andernfalls besteht insoweit kein Erstattungsanspruch des Vereins.

(3) Der Verein kann im Einzelfall aus Kulanz auf die Geltendmachung nach Abs. (1) verzichten; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 7 Zahlungsverzug; Mahnwesen; Kosten; Ausschlussbezug

(1) Gerät das Mitglied mit fälligen Beiträgen in Verzug (insbesondere bei Fristablauf nach § 3 oder bei Rücklastschrift), ist der Verein berechtigt, das Mahnwesen – auch softwaregestützt – durchzuführen.

(2) Mahnstufen/Fristen:

a) 1. Mahnung: nach 30 Kalendertagen nach Fälligkeit/Zahlungsfrist.

b) 2. Mahnung: nach weiteren 14 Kalendertagen.

c) 3. Mahnung: nach weiteren 14 Kalendertagen; die 3. Mahnung enthält den Hinweis, dass bei ausbleibenden Zahlungseingang binnen weiterer 14 Tage vereinsrechtliche Maßnahmen bis hin zum Ausschluss eingeleitet werden können.

(3) Mahn- und Verzugskosten:

a) Gegenüber Verbrauchern werden keine pauschalen Mahngebühren erhoben; der Verein macht ausschließlich den nachweisbaren, tatsächlich entstandenen Verzugsschaden geltend (z. B. Porto, Bankgebühren nach § 6, belegbare Dienstleisterkosten).

b) Gegenüber Nicht-Verbrauchern (insbesondere juristischen Personen) kann der Verein zusätzlich die gesetzliche Verzugspauschale in Höhe von 40,00 Euro geltend machen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 288 Abs. 5 BGB).

(4) Verzugszinsen werden vom Verein grundsätzlich nicht geltend gemacht; der Verein bleibt berechtigt, Verzugszinsen und sonstigen Verzugsschaden nach den gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall geltend zu machen.

(5) **Ausschluss bei Beitragsrückstand:** Ein erheblicher Beitragsrückstand trotz Mahnung kann einen wichtigen Grund für einen Vereinsausschluss darstellen; Zuständigkeit, Verfahren, rechtliches Gehör und Rechtsmittel richten sich nach der Satzung.

§ 8 Widerrufsrecht (Verbraucher) bei Fernabsatz/außerhalb von Geschäftsräumen; Musterformular

(1) Diese Regelungen gelten nur für Mitglieder, die als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beitreten.

(2) Soweit der Vereinsbeitritt im Wege eines Fernabsatzvertrages oder außerhalb von Geschäftsräumen zustande kommt und die Voraussetzungen der §§ 312g, 355 BGB erfüllt sind, steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu.

(3) Der Verein stellt hierfür eine Widerrufsbelehrung sowie ein Muster-Widerrufsformular nach Maßgabe des gesetzlichen Musters zur Verfügung.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An [hier sind Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Vereins einzufügen]:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Beitritt/die Mitgliedschaft im Verein (*)

Beitritt beantragt am (*)/bestätigt am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

§ 9 Gründungs- und Übergangsregelung (Eintragung/Bankkonto)

(1) Soweit der Verein zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Mitglieds noch nicht in das Vereinsregister eingetragen ist und/oder noch kein Vereinskonto eingerichtet ist, entsteht eine Beitragspflicht erst mit Zugang der ersten Zahlungsaufforderung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und nach Einrichtung eines Vereinskonto(s) sind alle zum Zeitpunkt des Zugangs beitragspflichtigen Mitglieder innerhalb von **drei Monaten** in Textform (E-Mail genügt) zur Zahlung aufzufordern.

(3) Die Beitragsschuld für das dann laufende Geschäftsjahr wird mit Zugang dieser Zahlungsaufforderung fällig; die Zahlungsfrist beträgt 14 Kalendertage.

(4) Die Wahl der Zahlweise richtet sich ab diesem Zeitpunkt nach § 4; bis zur technischen Möglichkeit des SEPA-Einzugs sind insbesondere Überweisung/Dauerauftrag sowie genehmigte Barzahlung zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom Datum in Kraft.